



Kreis Soest Postfach 1752 . 59491 Soest

KREIS SOEST

Die Landrätin



Herrn
Ingo Tscheuschner
Kantstraße 9
59519 Möhnese

Veterinärdienst Veterinärangelegenheiten Tierschutz

Postanschrift Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest
Gebäude/
Lieferanschrift Boleweg 110 - 112 . 59494 Soest

Name **Frau Dr. Bonitz**
Durchwahl **02921 30-2188**
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2196
Zimmer A.1.08
E-Mail vet.leb@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **28.06.2016**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
39.02.0461.-39.20.42.9

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter

Sehr geehrter Herr Tscheuschner,

hiermit wird Ihnen gemäß Ihrem Antrag vom 07.04.2015 die Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz (TierSchG) erteilt, gewerbsmäßig die Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter anzuleiten. Diese Erlaubnis gilt nicht für die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken.

Als verantwortliche Person sind Sie selbst benannt.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt bis zum **31.12.2018**.

Diese Erlaubnis gilt, wie im Antrag dargestellt, für das ambulante Ausbilden von Hund-Halter-Gespannen. Schwerpunkte der Ausbildung liegen im Welpen- und Junghundetraining, der Jagdhundausbildung sowie der Schulung von Problemhunden.

Der Antragsteller verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Alle Schulungen finden im freien Gelände mit Alltagssituationen statt.

Die Erlaubnis wird unter Festsetzung folgender **Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Es dürfen während des Trainings keine Trainingshilfsmittel angewendet werden, die zu Leiden, Schäden oder Schmerzen bei den Hunden führen können, wie z.B. Stachelhalsbänder, Elektroreizgeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstop, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, Bell-Stop-Geräte oder unsichtbare Zäune/Arealbegrenzer. (Bedingung)

2. Auf dem jeweiligen Trainingsgelände dürfen keine Verletzungsgefahren für die Hunde vorhanden sein, wie z.B. durch eine nicht geeignete bzw. nicht ausbruchsichere Einfriedung, nicht tierschutzgerechte Trainingsgeräte etc. (Auflage)
3. Auf dem Trainingsgelände muss während der Betriebszeiten für die dort trainierten Hunde Trinkwasser vorhanden sein und dieses muss den Hunden während des Trainings zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. (Auflage)
4. Sofern Ihnen offensichtliche Hinweise vorliegen, dass die an dem Training teilnehmenden Hunde offensichtlich tierschutzwidrig gehalten oder durch den Tierhalter/-betreuer tierschutzwidrig behandelt werden, ist mir dieses unter Benennung des Namens und der Anschrift des Halters, Name und Rasse des fraglichen Hundes sowie Beschreibung der problematischen Haltung/Betreuung unverzüglich mitzuteilen. (Auflage)
5. Sie haben jährlich an mindestens einer tätigkeitsbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Nachweise darüber sind mir auf Verlangen vorzulegen. (Auflage)
6. Alle wesentlichen beabsichtigten Änderungen der Tätigkeit und der für sie verantwortlichen Personen, der Betriebsstätte und der im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen dargestellten Sachverhalte sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (Auflage)
7. Die Erlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG NRW vorliegen. Insbesondere ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben festgestellt werden. (Widerrufsvorbehalt)
8. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt erteilt, nachträglich Auflagen zu erlassen. (Auflagenvorbehalt)

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG bedarf, wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet, einer Erlaubnis.

Die hier vorliegende Erlaubnis umfasst nicht die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken. Jene Tätigkeit unterliegt seit Langem einer gesonderten Erlaubnispflicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG n.F.) und betrifft diejenigen Personen, die Hunde für einen begrenzten Zeitraum in Obhut nehmen und zu Schutzzwecken ausbilden, unabhängig davon, ob sie dies gewerbsmäßig betreiben oder nicht. Eine solche Erlaubnis wurde von Ihnen bisher nicht beantragt und auch nicht erteilt und wird von dieser Erlaubnis somit nicht mit umfasst.

Gemäß § 21 Abs. 5 des aktuellen Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 in der bis zum 13.07.2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die für die Tätigkeit vorgesehenen Einrichtungen den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechen. Diese Voraussetzungen konnten als erfüllt angesehen werden.

Die Möglichkeit, die Erlaubnis mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen, ergibt sich aus § 36 VwVfG NW in Verbindung mit § 21 TierSchG. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Rechtslage Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die Erteilung einer Ersterlaubnis für Sie handelt. Spätestens nach 2 Jahren soll daher überprüft werden, ob die Voraussetzungen den aktuell geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen noch genügen.

Die unter Punkt 1 genannte Bedingung ist nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig, da nur unter dieser Voraussetzung die Erteilung einer Erlaubnis in Betracht kommt. Würden von Ihnen während des Trainings die dort genannten Trainingshilfsmittel eingesetzt, würden den Hunden Leiden, Schmerzen oder sogar Schäden zugefügt, was gegen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes verstößt und dazu führen würde, dass die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden könnte. Der Einsatz dieser Trainingshilfsmittel ist nicht zulässig. Die genannten verbotenen Hilfsmittel sind ihrer Wirkung nach mit Schmerzen, Leiden und/oder Schäden beim Hund verbunden und beinhalten beim Einsatz ein zu hohes Risiko, bei einem Hund unkontrolliert unerwünschte Assoziationen mit zufällig zeitgleich aufgenommenen Reizen aus der Alltagsumwelt hervorzurufen. Das daraus resultierende Verhalten der Hunde ist für den Anwender und Unbeteiligte weder vorhersehbar noch beherrschbar. Das Gefahrenpotential wiegt den unter idealen Bedingungen (u.a. in Bezug auf Timing, Intensität, Konsequenz, Abwesenheit von Umweltreizen, vorerfahrungslose Lernfähigkeit des Hundes) theoretisch möglichen Lernerfolg regelmäßig nicht auf. Für die Ausbildung eines Hundes gibt es schonendere Alternativen, die nicht mit vergleichbaren Beeinträchtigungen für den Hund und Gefahren für die Umwelt verbunden sind.

Auch die Auflagen unter Ziffer 2 und 3 sind zum Schutz der Hunde geeignet, erforderlich und angemessen. Zum einen wird sichergestellt, dass diesen nicht durch das Training oder durch eventuell auf dem Trainingsgelände vorhandene Verletzungsgefahren Leiden, Schäden oder Schmerzen zugefügt werden. Zum anderen ist es aus Sicht des Tierschutzes erforderlich, dass den Hunden während des Trainings Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen muss.

Die unter Punkt 4 genannte Auflage ist ebenfalls verhältnismäßig. Hierbei geht es um offensichtliche Hinweise, die darauf deuten, dass der Hund tierschutzwidrig gehalten oder behandelt wird, wie z.B. eine deutliche Ängstlichkeit gegenüber dem Halter/Betreuer oder der Halter/Betreuer des Hundes setzt die unter Punkt 1 dieser Erlaubnis genannten nicht erlaubten Trainingshilfsmittel bei der Erziehung/Haltung des Hundes ein oder aber der Halter/Betreuer des Hundes fügt dem Hund anderweitig erhebliche Leiden oder Schmerzen, z.B. durch Schläge oder Tritte o. ä. zu. Diese Auflage ist geeignet, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Tierschutzgesetzes eingehalten und umgesetzt werden und die Hunde vor weiterer tierschutzwidriger Haltung/Behandlung, die zu Leiden, Schmerzen oder Schäden bei den Tieren führen, bewahrt werden. Nur wenn von Ihnen bei einer offensichtlich tierschutzwidrigen Haltung/Handhabung der im Rahmen dieser Erlaubnis trainierten Hunde mir diese Missstände auch mitgeteilt werden, kann von mir Abhilfe geschaffen und das Tier vor einer weiteren tierschutzwidrigen Haltung/Handhabung bewahrt werden. Ohne eine entsprechende Mitteilung Ihrerseits würde mir dieses nicht bekannt und dem Tier würden weitere Leiden, Schmerzen oder gar Schäden durch die tierschutzwidrige Haltung/Handhabung zugefügt. Daher ist es zum Schutz der Hunde erforderlich, dass Sie als Inhaberin einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis mir offensichtlich tierschutzwidrige Haltungen oder Behandlungen der im Rahmen dieser Erlaubnis trainierten Hunde mitteilen. Auch ist diese Auflage angemessen. Dem Schutz der Hunde steht Ihr persönliches Interesse entgegen. Der Tierschutz und der Schutz der Hunde sind gegenüber Ihrem persönlichen Interesse, mir dieses nicht mitzuteilen, als höherrangig einzustufen, zumal keine Beschwerde für Sie durch eine solche Mitteilung, in der Ihr Name noch nicht einmal aktenkundig benannt wird, erkennbar ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es Ihnen nicht möglich sein sollte oder es Sie gravierend beeinträchtigt würde, mir solche offensichtlichen und dabei für das Tier schwerwiegenden tierschutzwidrigen Haltungen/Behandlungen anzuzeigen. Daher überwiegt der Schutz der Hunde Ihr persönliches Interesse.

Das Arbeitsfeld eines Hundeausbilders und Hundehalterausbilders ist sehr vielfältig. Teilbereiche wie zum Beispiel Ethologie, Pädagogik und Rechtsvorschriften entwickeln sich kontinuierlich weiter. Regelmäßige Aus-, Fort- oder Weiterbildung (Auflage Ziffer 5) ist daher in dem geforderten Umfang / der geforderten Dauer notwendig, um die gewerbsmäßige Tätigkeit kontinuierlich nach dem aktuellen Wissensstand tierschutzgerecht ausüben zu können.

Da die Erlaubnis anhand der mitgeteilten Informationen erteilt wurde, ist eine regelmäßige Aktualisierung vorzunehmen. Nur so kann ich feststellen, ob die beabsichtigte Änderung von der vorhandenen Erlaubnis erfasst ist oder ob die Erlaubnis geändert, erweitert oder widerrufen werden muss (Auflage Ziffer 6).

Der Widerrufs- und der Auflagenvorbehalt (Ziffern 7 und 8) wurden von mir erlassen, um nachträglich bzw. bei späteren Kontrollen zu Tage tretenden Problemen angemessen begegnen zu können. Es ist im öffentlichen Interesse angebracht, in der Zukunft bei der Feststellung tierschutzrechtlicher Verstöße oder Änderungen der tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Ihnen erlaubten Tätigkeit schnell und effektiv im öffentlichen Interesse handeln zu können. Nach veterinärmedizinischer Erfahrung werden häufig Umstände, die eine solche Änderung notwendig werden lassen, erst nach Erteilung der Erlaubnis bekannt. Um das Ziel des jederzeit wirksamen Vollzugs tierschutzrechtlicher Maßnahmen sicherzustellen, sind diese Nebenbestimmungen ein angemessenes Mittel.

Hinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Erlaubnis können nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Diese Erlaubnis hat nur Gültigkeit für die in diesem Bescheid genannte Tätigkeit und verantwortliche Person. Bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeit und/oder der verantwortlichen Person und der im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen dargestellten Sachverhalte bedarf es zuvor einer neuen Erlaubnis.

Diese Erlaubnis beinhaltet nicht eventuell erforderliche anderweitige Genehmigungen. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch wenn Sie Widerspruch erheben, müssen Sie die Gebühr zunächst fristgerecht zahlen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Rechtsgrundlagen

- § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206)
- §§ 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 212)
- § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Bonitz
Kreisoberveterinärärztin

